



Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V.

Kleingarten-ABC

Kleingärten stehen für Naturnähe und Nachhaltigkeit. Sie machen Städte grüner und erfüllen den Traum vom eigenen Stück Grün.

Aber was macht einen Kleingarten tatsächlich zu einem Kleingarten?

Welche Vorschriften gilt es beim Anpachten eines Kleingartens?

Was ist beim Zusammenleben in der Kleingartenanlage zu beachten?

Was ist eine Wertermittlung?

Wie groß darf die eigene Laube sein und braucht man hier eigentlich eine Versicherung?

Diese und viele weitere Informationen haben wir für Sie kurz zusammengestellt.

Kleingärtnerische Nutzung – aus Sicht der Fachberatung

Der Wesenskern des Kleingartens ist die kleingärtnerische Nutzung. Er dient der Eigenversorgung mit Obst, Gemüse und anderen Gartenbauerzeugnissen. Dabei birgt die Definition „kleingärtnerische Nutzung“ eine unerschöpfliche Vielfalt an Ideen und Möglichkeiten zur Nutzung und Gestaltung eines Kleingartens.

Das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) bestimmt im § 1 Abs. 1 Nr. 1, dass ein Kleingarten „zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung“ zu dienen hat. Dabei schließt die nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung neben der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen auch eine andere gärtnerische Nutzung sowie die Nutzung des Gartens zur Erholung nicht aus. Der notwendige Anteil von Obst- und Gemüsearten an der Kleingartenfläche gibt jedoch immer wieder Anlass zu Diskussionen. Generell gilt, dass der Gesetzgeber den Anbau von Obst und Gemüse vorschreibt. Ihr Vorhandensein im Kleingarten ist somit unverzichtbarer Bestandteil der nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung.

Dabei kommen die Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes dem gesellschaftlichen Trend „Gärtnern“ durchaus entgegen: Der Wunsch nach selbst gezogenem Obst und Gemüse in Bio-Qualität zieht sich immer mehr durch alle Gesellschaftsschichten. So wird gerade für junge Familien mit Kindern die Pflicht, den Garten kleingärtnerisch zu nutzen zur Kür.

Was ist kleingärtnerische Nutzung?

Aus der Begriffsbestimmung „nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung“ leitet sich die kleingärtnerische Nutzung, also der Anbau ein- und mehrjähriger Gartenbauerzeugnisse als maßgeblich prägendes Merkmal eines Kleingartens ab. Unter Gartenbauerzeugnissen sind

insbesondere Obstgehölze, Gemüsepflanzen, Wildgemüsepflanzen, Heilpflanzen, Gewürzpflanzen, Wildfruchtpflanzen und Feldfruchtpflanzen zu verstehen, die durch Nutzung von Beeten, Frühbeetkästen, Hochbeeten, Kleingewächshaus, Kompostplatz und ähnliches gewonnen werden.

Die kleingärtnerische Nutzung erstreckt sich jedoch nicht allein auf die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten. Darüber hinaus umfasst die kleingärtnerische Nutzung auch die Bepflanzung der übrigen, über die für den Anbau von gartenbaulichen Erzeugnissen hinausgehende Gartenfläche. Dies kann erfolgen durch Zierbäume und Ziersträucher, das Anlegen von Blumenbeeten, Gartenteichen und anderen Kleinbiotopen.

Wodurch kann eine Vielfalt des Kleingartens erreicht werden?

Obstbäume

Bei der Sortenwahl sind neben persönlichen Vorlieben die Standortbedingungen sowie Resistenzen und Toleranzen gegen Krankheiten und Schaderreger vorrangig.

Beerenobst

Am richtigen Standort gepflanzt und fachgerecht geschnitten, können Beerensträucher sehr alt werden, während der Ertrag sich Jahr für Jahr steigert.

Gemüse

Im Kleingarten ist der Obst- und Gemüseanbau vertragliche Pflicht. Dabei sind langweilig grüne Gemüsebeete längst passé – Mischkultur und Sortenvielfalt bestimmen heute das Bild des Gemüsegartens. Bei geschickter Beetgestaltung nehmen der Anbau und die Pflege der gesunden Nahrungsmittel weniger Zeit und Mühe in Anspruch, als oft angenommen wird.

Garten- und Küchenkräuter

Durch das Anlegen einer Kräuterspirale ist es möglich, auf kleinstem Raum Standortansprüchen von Pflanzen aus verschiedenen Klimazonen gerecht zu werden. Eine Kräuterspirale ist ein wertvolles Kleinbiotop im Kleingarten.

Ziergehölze

Bei der Vielfalt unserer Ziergehölz-Arten sollten nach Möglichkeit nur an das jeweilige Klima angepasste und somit robuste und pflegeleichte Ziergehölze in den Garten eingebracht werden (standortgerechte Pflanzung). Einheimische, insekten- und vogelfreundliche Nähr- und Nistgehölze, die den Anbau von Obst und Gemüse im Sinne der kleingärtnerischen Nutzung nicht negativ beeinflussen, sollten bevorzugt werden.

Stauden, Blumenzwiebeln und -knollen, Sommerblumen

Ein Blumenbeet, das vom Frühjahr bis zum Herbst immer wieder neue Blüten zeigt, ist der Traum vieler Gartenfreunde. Ein Beet wirkt nur dann üppig, wenn mehrere Pflanzenarten und -sorten gemeinsam in voller Blüte stehen. Gräser und andere Strukturbildner wirken harmonisierend und unterstreichen die Blühwirkung der Stauden, Zwiebel- und Knollenpflanzen sowie der Ein- und Zweijährigen.

Kompost

Durch Kompostierung werden pflanzlicher Abfälle im eigenen Garten verwertet und dem Boden als organische Substanz wieder zugeführt. Die Pflicht zur Eigenkompostierung fördert die Kreislaufwirtschaft im Kleingarten und ist zugleich ein aktiver Beitrag zum Umweltschutz.

Gewächshäuser/Frühbeete

Gärtnern im geschützten Anbau, also unter Glas und Folie bietet viel mehr Möglichkeiten als den üblichen Sommeranbau von Gurken und Tomaten und die Überwinterung von Kübelpflanzen. Das

Gewächshaus, die Frühbeete sollten sich jedoch harmonisch in den Garten einfügen und den jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Tragen alle gärtnerischen Kulturen zur kleingärtnerisch genutzten Fläche bei?

Grundsätzlich sind sämtliche gärtnerische Kulturen – wenn sie den rechtlichen Bestimmungen entsprechen – in die Berechnung der kleingärtnerisch genutzten Fläche einzubeziehen. Die Gartenordnung bestimmt über das Arten-, Kultur- und Anbauspektrum. Nicht einzubeziehen sind Anpflanzungen, die der Gartenordnung widersprechen, etwa Grenzbepflanzungen, nicht erlaubte Hochstämme, so genannte Waldbäume etc. Vor Ort ist somit zu prüfen, welche vertraglichen Regelungen bestehen.

Was zählt zu kleingärtnerischen Flächen?

Bei vielen gärtnerischen Kulturen stellt sich die Frage, welche Fläche überhaupt anrechenbar ist. Beim Anbau von Gemüse und Feldfrüchten ist die Berechnung einfach, denn das Gemüsebeet ergibt in seiner vollständigen Länge und Breite eine klare Quadratmeterzahl.

Berücksichtigung der Traufflächen bei Obstgehölzen

Bei Beerensträuchern ist die Standfläche des Strauches Bemessungsgrundlage, es gibt somit einen klaren und engen Bewertungsrahmen. Bei Obstbäumen ist die Prüfung vor Ort unter Berücksichtigung der vertraglichen Regelungen sehr wichtig. Bei fachgerecht gepflegten Obstbäumen wird in der Regel maximal die Trauffläche als gärtnerische Nutzfläche gewertet. Ungepflegte Bäume mit einer entsprechend größeren Trauffläche werden nur mit jener Fläche berücksichtigt, die bei einem fachgerechten Schnitt bzw. Pflegezustand angesetzt werden würde.

Wie erfolgt die Flächenberechnung von Klettergehölzen?

Kletterpflanzen, wie z. B. Weinrebe, Kiwi, Brombeere werden der gärtnerischen Nutzung zugerechnet. Diese Kletterpflanzen können – wie auch Spalierobst – unterschiedlich kultiviert werden, so können sie:

- entlang der Laube
- entlang einem spalierartigen Rankgerüst
- über ein Rankgerüst (z. B. Pergola) gezogen werden.

Die Traufflächen von Klettergehölzen schwanken somit aufgrund der Kulturmethode erheblich. Für eine gerechte und einheitliche Bewertung ist neben der Trauffläche die Ansichtsfläche zu berücksichtigen. Um für über Pergolen gezogenes Kletterobst nicht übergroße gärtnerische Nutzflächen zu erhalten, ist die Summe aus Ansichtsfläche und Trauffläche zu bereinigen. Dies bedeutet, dass die Flächensumme mit einem Faktor zwischen 0,75 bis 0,33 multipliziert wird.

Können Unterpflanzungen berücksichtigt werden?

Bei Unterpflanzungen (Beerensträucher unter Obstbäumen) ist zu prüfen, ob die Standortbedingungen eine solche hergeben. Berücksichtigt werden nur Unterpflanzungen, die aus fachlicher Sicht einen dauerhaft passenden Pflanzenstandort aufweisen. Das gilt ebenso für einzelne Garten- oder Küchenkräuterpflanzen (z. B. Liebstöckel, Beifuß, Currykraut) in Blumenbeeten oder in Gehölzstreifen. Soweit fachlich vertretbar, können solche Einzelpflanzen mitberücksichtigt werden. Kräuterbeete und -spiralen werden wie Gemüsebeete erfasst.

Regenwasser im Garten nachhaltig nutzen

Das Bewusstsein, dass Wasser eine wertvolle Ressource ist, wächst stetig. Im Haushalt sparen wir immer mehr Wasser – warum also nicht auch im Garten Wasser nachhaltig nutzen? Zur Schonung der Ressource Wasser sollte ablaufendes Regenwasser grundsätzlich in Zisternen, Tonnen und Fässern aufgefangen und als Gießwasser genutzt werden, das erspart den Einsatz von wertvollem und teurem Trinkwasser. Grundsätzlich gilt: je weniger Bodenversiegelung im Garten, desto besser versickern Niederschläge, auch bei Starkregenereignissen.

Sind Baulichkeiten und Nebenanlagen zu berücksichtigen?

Gärtnerisch genutzte Nebenanlagen, wie Frühbeete, Hochbeete und Gewächshäuser sind in der Regel intensiv genutzte gärtnerische Anbauflächen. Die Gartenordnung vor Ort entscheidet, ob solche Nebenanlagen zulässig sind oder nicht. Sind sie zulässig, müssen diese Nebenanlagen in die Berechnung aufgenommen werden.

Offene Kompostanlagen, die mit Gemüsekürbis oder anderen Kulturen bepflanzt sind, können ebenfalls angerechnet werden. Schnell-Komposter, also geschlossene Plastikbehälter oder unbepflanzte Komposter sind reine Nebenanlagen und stellen keine gärtnerische Nutzfläche dar, auch wenn sie dieser im weiteren Sinne dienen.

Auf dem Hauptweg zur Kleingartenlaube, im Wasserbecken und auf sonstigen Anlagen, die der Nutzung der Parzelle dienen, erfolgt kein Anbau. Diese sind bereits aufgrund ihres Zweckes nicht als gärtnerische Nutzfläche zu sehen. Daher sind sie – auch nicht anteilig – in die Beurteilung einzubeziehen. Auch der Geräteraum der Laube oder ein Geräteschuppen werden aus vorgenannten Gründen nicht in die Berechnungen einbezogen.

Kann es zu viel kleingärtnerische Nutzung geben?

Nein. Obwohl es in jeder Kleingartenanlage Parzellen gibt, in denen der Anbau von Obst, Gemüse und Feldfrüchten überwiegt und nahezu keine Rasenflächen und Zierbegrünungen vorhanden sind, gibt es kein Zuviel an kleingärtnerischer Nutzung, es sei denn, der Anbau dient nicht mehr nur der eigenen Versorgung sondern dem Erwerb. Er widerspräche damit den Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes.

Schlussfolgerungen

Im Kleingarten ist der Obst- und Gemüseanbau vertragliche und gesetzliche Pflicht. Es gibt eine breite Auswahl möglicher gartenbaulicher Erzeugnisse, die zur kleingärtnerischen Nutzung zählen. Durch welche Kulturen die kleingärtnerische Nutzung im Einzelnen erfolgt, liegt im Ermessen der Pächter und maßgeblich an den jeweils vor Ort geltenden Regelungen aus Pachtvertrag, Gartenordnung und Vereinssatzung. Eine bunte Mischung macht den Kleingarten aus.

Die Art der Kulturen und die Anbauvielfalt sind aber auch abhängig von den örtlichen Gegebenheiten wie Topografie (z. B. Hanglage), Himmelsrichtung, Gartengrundriss, Laubenstandort und Baumbestand (Schattenwurf).

Naturnahes Gärtnern nach den Regeln des integrierten Pflanzenschutzes ist dabei ein Muss.

In der Fachberatung geht es also darum, Kleingärtner mit allen Möglichkeiten der kleingärtnerischen Nutzung vertraut zu machen, um genügend Raum für Gartenvielfalt zuzulassen.

♣ Bundeskleingartengesetz (BKleingG)

Das Bundeskleingartengesetz umfasst die gesetzlichen Regelungen Kleingärten betreffend.

Es bildet Definitionen, regelt Begrifflichkeiten wie Gemeinnützigkeit und Kleingärtnerische Nutzung, und gibt Vorschriften für Kleingartenpachtverhältnisse.

♣ Gartenlaube

Gemäß Bundeskleingartengesetz (BKleingG) ist in einem Kleingarten eine Gartenlaube mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig.

Dabei darf sie insbesondere nach Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

♣ Kleingarten

Ein Kleingarten ist nach »Bundeskleingartengesetz (BKleingG) ein Garten, der von seinem Nutzer nichterwerbsmäßig genutzt wird und der insbesondere zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen zum Eigenbedarf und zur Erholung dient.

Der Garten muss in einer Anlage mehrerer Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen (Wege, Vereinshäuser etc.) liegen. Ein Kleingarten soll nicht größer als 400 m² sein.

♣ Seniorengarten

In Mecklenburg-Vorpommern dürfen Kleingartenvereine bis zu zehn Prozent ihrer Parzellen als pflegeleichte Seniorengärten ausweisen. In diesen kann von den Regelungen des BKleingG, nach denen ein Drittel Obst- und Gemüseanbau, ein Drittel Rasen, Blumen und Ziergewächse sowie ein Drittel Erholungs- und Wegefläche zu bewirtschaften sind, abgewichen werden. In den sogenannten Seniorengärten sind mehr Rasenflächen erlaubt und weniger Obst- und Gemüseanbau erforderlich.

♣ Wertermittlung

Eine Wertermittlung bei einer Gartenaufgabe in einem Kleingärtnerverein war schon immer verbindlich. Ist sie doch verankert im Pachtvertrag und in der Rahmengartenordnung des Kreisverbandes vom 22. November 2011 im Punkt IX. -Pächterwechsel. Mit seiner Unterschrift unter dem Pachtvertrag und der Anerkennung der Rahmengartenordnung verpflichtet sich der Pächter bei Aufgabe seiner Parzelle eine Wertermittlung durchführen zu lassen.

Die Kleingärtner können ihr kleingärtnerisches Anliegen nur auf fremden Grund und Boden, also nur auf Pachtland, nachkommen. Sie dürfen entsprechend der Zulässigkeit die gepachtete Parzelle bebauen und bepflanzen. Die Nutzung sollte sozialverträglich sein, nicht nur hinsichtlich der Pachthöhe. Darum wurden Regularien geschaffen, die auf eine vollständig geräumte Rückgabe der Fläche bei eigener Kündigung verzichteten und es ermöglichten, die

jeweils zulässige Bebauung und Bepflanzung an einen Pachtnachfolger zu einem angemessenen Preis zu verkaufen. Diese Regularien fanden und finden ihren Niederschlag im Pachtvertrag und in der gültigen Wertermittlungsrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommerns.

Die Wertermittlung dient nicht in erster Linie der Feststellung des Wertes der Bepflanzung und Bebauung. Sie ist immer zuerst eine Zustandsermittlung zur kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle. Durch sie werden Aussagen getroffen, die dem abgebenden Pächter bescheinigen, die Parzelle in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben zu haben.

Die Wertermittlung kann den Verein auch davor schützen, keine verkommenen Parzellen übernehmen zu müssen. Sie gewährleistet, dass der Nachpächter eine den kleingärtnerischen Richtlinien entsprechende Parzelle ohne Altlasten übernehmen kann.

Die Wertermittlung übt gewissermaßen eine Schutzfunktion für den abgebenden und übernehmenden Gartennutzer sowie für den Verein vor einer Infragestellung des Anliegens des Kleingartenwesens und letztlich dem Erhalt der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit der Kleingartenanlage aus.

Da die Wertermittlung bei Gartenabgabe verbindlich und im Sinne der zu berücksichtigenden Regularien von großer Bedeutung für den weichenden Nutzungsberechtigten ist, hatte dieser schon immer deren Kosten zu tragen. Dabei spielte keine Rolle, ob die Durchführung der Wertermittlung durch den Vorstand des Vereins oder durch den weichenden Nutzer beantragt wird. Sicherlich wird der dabei festgestellte Wert der Bepflanzung und Bebauung mittlerweile beim Pächterwechsel kaum noch realisiert.

Bedeutsamer ist die Wertermittlung für die Rechtssicherheit im Kleingartenwesen sowohl für den weichenden und für den übernehmenden Pächter, aber auch für den Verein.